

K 7 Kunst und Kultur

K 7.1 Kunstschatze

K 7.1.1 Sicherung von Kunstgegenständen gegen Diebstahl

K 7.1.1

Die neuerdings wieder erheblich zunehmenden Kunstdiebstähle aus einsam gelegenen Kirchen und Kapellen machen den erneuten Hinweis auf den Erlaß im ABl. 1970 S. 215–216, notwendig. In diesem Erlaß wurde den zuständigen Pfarrämtern und Kirchenverwaltungen dringendst empfohlen, alle wertvolleren beweglichen Kunstgegenstände aus einsam gelegenen Kirchen und Kapellen zu entfernen und solange diebstahlsicher aufzubewahren, bis entsprechende Sicherungen eingebaut sind.

Es muß nachdrücklich darauf hingewiesen werden, daß dies für die Pfarrämter und Kirchenverwaltungen eine bindende Verpflichtung darstellt. Daher wird bindend vorgeschrieben, alle wertvolleren beweglichen Kunstgegenstände aus einsam gelegenen Kirchen und Kapellen einstweilen zu entfernen. Als sicherzustellende Kunstgegenstände kommen in Betracht:

1. Altar-, Kanzel- und Einzelfiguren bis zu Lebensgröße (ca. 170–180 cm Höhe), insbesondere auch Einzelfiguren am Außenbau.
2. Gemälde, Reliefs und Flügel von Altären.
3. Prozessionsstangen mit Figuren und bemalten Tafeln, Votivtafeln.
4. Kleinere Einzelgemälde, insbesondere mit geschnitzten Rahmen.
5. Leuchter und Kanontafeln aus Edelmetall und mit geschnitzten Rahmen, Figuren aus Edelmetall, Reliquiare mit Holz- und Metallrahmen; Wacharbeiten.
6. Besonders stark gefährdet sind Putten, Kanzelfiguren und Taufgruppen. Von der Verordnung ausgenommen sind nur solche Kirchen und Kapellen, die bereits Alarmanlagen besitzen. Unter einsam gelegenen Kirchen und Kapellen sind solche zu verstehen, die am Ortsrand und abseits von den Ortschaften liegen.

Hinsichtlich der Verfahrensweise bei der Durchführung der Sicherungsaktion (Meldung an die Bischöfliche Finanzkammer, Listen der sichergestellten Kunstwerke usw.) wird auf den oben erwähnten Erlaß im Amtsblatt verwiesen. Bei Unklarheiten, was geborgen werden soll, empfehlen wir Ihnen dringend, sich mit dem zuständigen Heimatpfleger des jeweiligen Landkreises in Verbindung zu setzen.

Hinsichtlich der Verbesserung des allgemeinen Sicherheitszustandes unserer Kirchen wird folgendes nachdrücklich empfohlen. Die wirksamste Sicherheitsvorkehrung untertags ist immer noch ein gut funktionierender Wachdienst von Betenden in den Kirchen. Es empfiehlt sich, die Kirchen in der Mittagszeit zwischen 12 und 15 Uhr zu schließen. Die Autonummern von fremden Kirchenbesuchern sind aufzuschreiben und dem Pfarramt zu melden. Nachts müssen die Fenster, auch die hoch oben liegenden Lüftungsfenster, geschlossen gehalten werden. Vor der abendlichen Schließung der Kirche ist der Mesner verpflichtet, auf einem Kontrollgang alle Versteckmöglichkeiten zu besichtigen (Beichtstühle, Emporen usw.). Das offene Stehen- und Liegenlassen von Leitern in der Kirche, in einem unverschlossenen Nebenraum oder außerhalb der Kirche wird hiermit untersagt. Da sich der erwähnte Wachdienst in vielen Pfarrgemeinden bereits hervorragend bewährt hat,

K 7.1.1 empfehlen wir den Seelsorgern dringend, die Verwirklichung dieser Sicherheitsmaßnahmen zusammen mit dem Pfarrgemeinderat zu besprechen.

...
Abschließend bitten wir die zuständigen Seelsorger, ihre Kirchenverwaltungen und Pfarrgemeinden darauf aufmerksam zu machen, daß diese notwendigen Sicherungsmaßnahmen zwar schmerzlich sind, aber immerhin erträglich, weil nur vorübergehend. Viel schlimmer ist aber das Ärgernis, den Greuel der Verwüstung an heiliger Stätte mitansehen zu müssen, da dieser Schaden in den meisten Fällen nicht wiedergutzumachen ist.

(*ABL. 1974 S. 170-172*)